



***Einladung
zur ordentlichen
Hauptversammlung
am 25. Juni 2009***

Allerthal-Werke AG

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Donnerstag, dem 25. Juni 2009 um 11:00 Uhr

im Industrie-Club Düsseldorf,
Elberfelder Straße 6 in Düsseldorf
stattfindenden

108. ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Allerthal-Werke AG

Grasleben/ Köln

Wertpapierkennnummer (WKN) 503 420

ISIN DE 000 503 420 1

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008

von **Euro 6.543.862,64**

eine Ausschüttung einer Dividende von **Euro 0,75** je Stückaktie,

insgesamt **Euro 822.486,00**

vorzunehmen und den

Restbetrag von **Euro 5.721.376,64**

auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Rolf Hauschildt, Dr. Hanno Marquardt und Veit Paas endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2009.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nach § 95 Abs. 1 AktG i.V. mit § 10 der Satzung aus drei Mitgliedern und setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG letzter Halbsatz nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind durch die Hauptversammlung zu wählen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Gemäß § 10 der Satzung erfolgt die Wahl sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren, wobei die Amtszeit mit dem Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung endet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor folgenden Beschluss zu fassen:

Für die satzungsgemäße Amtsperiode nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 25. Juni 2009 werden folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt:

Herr Rolf Hauschildt, Kaufmann, Düsseldorf,

Herr Hauschildt ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der GERMANIA-EPE AG, Gronau,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der ProAktiva Vermögensverwaltung AG, Hamburg,
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bau-Verein zu Hamburg AG, Hamburg,

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Scherzer & Co. AG, Köln,
- Mitglied des Aufsichtsrats der TAG Immobilien AG, Tegernsee,
- Mitglied des Aufsichtsrats der RM Rheiner Management AG, Rheine,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Solventis AG, Frankfurt.

Herr Dr. Hanno Marquardt, Rechtsanwalt, Berlin,
Herr Dr. Marquardt ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der RM Rheiner Management AG, Rheine,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Scherzer & Co. AG, Köln,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Esterer AG, Altötting,
- Mitglied des Aufsichtsrats der independent capital AG, Stuttgart
- Mitglied des Aufsichtsrats der Q2M Management Beratung AG, Stuttgart

Herr Dipl.-Math., Dipl.-Kfm. Veit Paas,
Mathematiker, Köln,

- Herr Paas ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der RM Rheiner Management AG, Rheine

Die Amtszeit endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2011 befindet.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaft Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

7. Beschlussfassung über die Sitzverlegung sowie Satzungsänderung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Sitz der Gesellschaft von Grasleben nach Köln zu verlegen und dem entsprechend § 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 1 Firma und Sitz des Unternehmens

Die Gesellschaft führt die Firma: Allerthal-Werke Aktiengesellschaft. Sie hat ihren Sitz in Köln.“

8. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie Satzungsänderung

Das noch bestehende genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 3 – 7 der Satzung in Höhe von bis zu Euro 548.324,-- ist bis zum 27. Juni 2009 befristet. Es soll daher durch ein neues genehmigtes Kapital, das genehmigte Kapital 2009, ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 4 Abs. 3 – 7 der Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. Juni 2009 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 548.324 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien

einmal oder mehrmals gegen Bar- und/ oder Sacheinlage um bis zu EURO 548.324,-- zu erhöhen, wird aufgehoben.

- b) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 24. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 548.324 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/ oder Sacheinlage um bis zu EURO 548.324,-- zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des genehmigten Kapitals bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden andere Aktien und Bezugsrechte auf Aktien angerechnet, die seit Beschlussfassung über diese Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186

Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt, bei Sachkapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

- c) § 4 Abs. 3 - 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Abs. 3

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 24. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 548.324 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/ oder Sacheinlage um bis zu EURO 548.324,-- zu erhöhen.“

„§ 4 Abs. 4

Bei Bareinlage ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.“

„§ 4 Abs. 5

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des genehmigten Kapitals bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschießen, der 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden andere Aktien und Bezugsrechte auf Aktien angerechnet, die seit Beschlussfassung über diese Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind.

„§ 4 Abs. 6

Bei Sachkapitalerhöhung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.“

„§ 4 Abs. 7

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Ein-

zelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.“

- d) § 4 Abs. 8 der Satzung, nach der der Aufsichtsrat ermächtigt ist, § 4 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird, gilt unverändert.

Schriftlicher Bericht zu Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung am 25. Juni 2009 gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre erstattet. Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt. Der Bericht lautet wie folgt:

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Mit der Ermächtigung, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen um bis zu 10% des Grundkapitals auszuschließen, wenn die neuen Aktien zu einem den aktuellen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitenden Betrag ausgegeben werden, soll von der Möglichkeit des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses gemäß §§ 203 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei einer Barkapitalerhöhung ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von bis zu zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 vorhandenen Grundkapitals. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden andere Aktien und Bezugsrechte auf Aktien angerechnet, die seit Beschlussfassung über diese Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind. Diese Ermächtigung versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann der Eigenkapitalbedarf bei sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt werden. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Mittelzuflusses bei der Ausgabe der Aktien. Der Ausgabebetrag wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3%, je-

denfalls aber nicht um mehr als 5% unterschreiten. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien börsennotiert bzw. handelbar sind, können nach dem derzeitigen Stand, die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzu erwerben.

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf den Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Häufig ergibt sich im Zuge von Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Die Verwaltung will die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2009 in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung des zu erwerbenden Unternehmens oder der zu erwerbenden Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die

vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden.

Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

9. Beschlussfassung über die Schaffung einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung

Die Hauptversammlung vom 23. Juni 2008 hat dem Vorstand eine auf 18 Monate befristete Ermächtigung zum Erwerb und zur Einziehung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilt. Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Da die bestehende Ermächtigung vor der ordentlichen Hauptversammlung 2010 auslaufen wird, soll sie aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung gleichen Inhalts mit Laufzeit bis zum 22. Dezember 2010 ersetzt werden. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, zu beschließen:

9.1 Die bestehende, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Juni 2008 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Einziehung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird aufgehoben.

9.2 Der Vorstand wird zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung wie folgt ermächtigt:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 22. Dezember 2010 Aktien der Gesellschaft mit

einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 109.664,00 zu erwerben. Dabei dürfen die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71 d und 71 e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands als (aa) Kauf über die Börse oder (bb) mittels eines öffentlichen Kaufangebots.

aa) Erfolgt der Erwerb der Aktien als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Allerthal-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor Ausübung der Ermächtigung um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

bb) Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot können (1) ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (2) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden.

(1) Wird ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht, so legt die Gesellschaft einen Kaufpreis oder Kaufpreisspanne je Aktie fest. Das

Angebot kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen.

Der so festgesetzte Kaufpreis bzw. die so festgesetzten oder angepassten Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Allerthal-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor der Veröffentlichung des formellen Angebots um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots erhebliche Kursabweichungen vom maßgeblichen Kurs, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird der maßgebliche Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung bestimmt und darf den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Allerthal-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor der Veröffentlichung der Anpassung des Angebots um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Sofern das formelle Angebot überzeichnet ist, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 500 Stück an-

gedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- (2) Werden die Aktionäre von der Gesellschaft zur Abgabe von Angeboten, ihre Aktien zu verkaufen, öffentlich aufgefordert, so legt die Gesellschaft bei der Aufforderung einen Preis oder eine Preisspanne fest, zu dem bzw. innerhalb derer die Aktionäre ihre Angebote abgeben können. Die Aufforderung kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Preisspanne während der Angebotsfrist anzupassen.

Sofern die Verkaufsangebote der Aktionäre die von der Gesellschaft zum Erwerb vorgesehene Anzahl der Aktien übersteigen, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 500 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der Aktionäre der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Allerthal-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor dem letzten Tag, an dem die Angebote durch die Allerthal-Werke AG angenommen werden, um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

- b) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere
- aa) eine Veräußerung eigener Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre für den Fall vorzunehmen, dass Aktien Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen angeboten werden sollen. Der von der Gesellschaft vereinnahmte Gegenwert je Aktie darf den Kurs der Aktien der Gesellschaft im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor der verbindlichen Vereinbarung mit einem Dritten oder Veröffentlichung des Angebots an alle Aktionäre nicht wesentlich unterschreiten,
 - bb) eigene Aktien an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, soweit der Kaufpreis den volumengewichteten Kurs für die Aktien der Gesellschaft im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor der Ausgabe nicht wesentlich unterschreitet, sowie
 - cc) eigene Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auch in der Weise erfolgen, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG).
- c) Bei einer Verwendung der Aktien zur Veräußerung eigener Aktien an Dritte im Rahmen der

vorstehend zu Buchstabe b) Doppelbuchstaben aa) und bb) genannten Ermächtigungen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Im Falle der Veräußerung nach vorstehendem Doppelbuchstaben bb) darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anderweitig ausgegeben worden sind, insgesamt einen Betrag von Euro 109.644,00 oder – falls dieser Wert geringer ist – 10% des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Die Ermächtigungen unter Buchstabe b) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen durch die Gesellschaft, aber auch durch Dritte für ihre oder deren Rechnung ausgeübt werden. Sie gilt für eigene Aktien, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden.

Schriftlicher Bericht zu Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung am 25. Juni 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe der Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen, liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt. Der Bericht lautet wie folgt:

„Auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG soll die Verwaltung ermächtigt werden, bis zum 22. Dezember 2010 eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 109.644,00 zu erwerben und bei der Verwendung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in näher bezeichneten Fällen auszuschließen. Der Erwerb kann als direkter Kauf über die Börse und im Wege eines an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Unterbreitung von Kaufangeboten erfolgen. Ist ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet oder können im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht sämtliche eingegangenen Angebote bedient werden, erfolgt die Annahme im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz grundsätzlich nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme ist nur für Offerten oder Teile von Offerten bis zu maximal 500 Stück angedienter Aktien pro Aktionär vorgesehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Bezugsrechtsausschluss für den Fall der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen dient der Erschließung neuer Aktionärskreise und ermöglicht es der Gesellschaft in diesem Zusammenhang, auf günstige Marktgegebenheiten schnell und flexibel reagieren zu können. Diese Flexibilität ist insbesondere beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen erforderlich. Es ist nicht unüblich, dass beim Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen vom Verkäufer Aktien des erwerbenden Unternehmens als Gegenleistung verlangt werden. Eine Größenordnung von maximal 10% des Grundkapitals ist sinnvoll, um auch bei einer größeren Akquisition die Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft erbringen zu können. Die Ermächtigung sieht im Einklang mit

der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG weiter vor, dass die Gesellschaft erworbene Aktien unter Bezugsrechtsausschluss in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung veräußern kann, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Durch den börsennahen Veräußerungspreis sind die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Aktienbesitzes geschützt. Ihnen entsteht kein Nachteil, da sie eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben können. Zudem wird der Vorstand einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis unter Berücksichtigung der Marktsituation bei der Veräußerung möglichst niedrig bemessen.

Der Vorstand wird von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur in der Weise Gebrauch machen, dass – bei Ausnutzung der in Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) genannten Ermächtigung – die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegenbar veräußerten Aktien zusammen mit der Anzahl von Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, insgesamt 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ermächtigung zur Veräußerung bzw. Begebung nicht übersteigen.

Schließlich soll die Gesellschaft die eigenen Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Über eine Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand auf der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung berichten.“

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 der Satzung unserer Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen Nachweises ihrer Aktionärstellung durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut anmelden.

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (**Donnerstag, 04.06.2009, 0:00 Uhr**), beziehen, in Textform erstellt sein und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse bis spätestens **Donnerstag, 18.06.2009, 24:00 Uhr**, zugehen:

Allerthal-Werke AG
c/o Bankhaus Reuschel & Co. KG
Abteilung Hauptversammlungen
Maximiliansplatz 13
80333 München
Fax: (089) 22 89 350

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Nach Eingang ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Gemäß § 17 der Satzung ist – abgesehen von den Fällen der gesetzlichen Vertretung – zur Vertretung eines Aktionärs in der Hauptversammlung schriftliche Vollmacht erforderlich und genügend. Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder anderer mit diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten für die Vollmachtserteilung die gesetzlichen Bestimmungen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf Euro 1.096.048,00 und die Anzahl von Stückaktien auf 1.096.048 mit ebenso vielen Stimmrechten.

Anträge von Aktionären

Eventuelle Anträge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung (24:00 Uhr) in Schriftform oder per Telefax ausschließlich zu richten an:

Allerthal-Werke AG
HV-Stelle
Friesenstraße 50
50670 Köln
Telefax: (02 21) 8 20 32 30

Die zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären, die innerhalb der gesetzlichen Fristen unter dieser Adresse zugehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.allerthal.de/aktionaersinfo veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach diesem Datum ebenfalls unter der genannten Internetadresse im genannten Bereich veröffentlicht.

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an liegen zur Einsicht folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, aus:

- Jahresabschluss, Lagebericht einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und der Bericht des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG für das Geschäftsjahr 2008
- Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Top 8 der Tagesordnung
- Bericht des Vorstands gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Top 9 der Tagesordnung

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt.

Ferner werden vorgenannte Unterlagen im Internet unter www.allerthal.de/aktionaersinfo veröffentlicht.

Köln, im Mai 2009

Allerthal-Werke AG
Der Vorstand



Allerthal-Werke Aktiengesellschaft
Grasleben

Büro Köln (Verwaltungsanschrift):
Friesenstraße 50
50670 Köln

Telefon (02 21) 8 20 32-0
Telefax (02 21) 8 20 32-30

<http://www.allerthal.de>
E-Mail: info@allerthal.de